

Vorlage an den Landrat

Titel: Beantwortung der Interpellation [2017-098](#) von Markus Dudler, CVP/BDP-Fraktion: «Bewilligung für politische Veranstaltung ausländischer Organisationen»

Datum: 28. März 2017

Nummer: 2017-098

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/098

Beantwortung der Interpellation 2017-098 von Markus Dudler, CVP/BDP-Fraktion: «Bewilligung für politische Veranstaltung ausländischer Organisationen»

vom 28. März 2017

1. Text der Interpellation

Am 16. März 2017 reichte Markus Dudler, CVP/BDP-Fraktion die Interpellation 2017-098 «Bewilligung für politische Veranstaltung ausländischer Organisationen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Als Bürger eines neutralen, den Menschenrechten verpflichteten demokratischen Staates finde ich es stossend, wenn die Schweiz ausländischen Veranstaltern, welche nachweislich diese Werte nicht vertreten, für politische Propaganda eine Plattform bietet.

In der Vergangenheit wurde bei einem ablehnenden Entscheid für eine Veranstaltung meist auf das Nicht-Garantieren der unmittelbaren Sicherheit verwiesen.

Wir sehen, dass politische und gesellschaftliche Entwicklung entgegen unseren erwähnten Werte im Ausland direkten negativen Einfluss auf die Sicherheit und den Wohlstand im eigenen Land haben können; so zum Beispiel mögliche höhere Flüchtlingszahlen und Entwicklungszusammenarbeitkosten, steigende Terrorgefahr oder auch von aussen geschürte Konflikte zwischen Volksgruppen bei uns. Daher müssen wir unser Möglichstes unternehmen solchen Entwicklungen keinen Vorschub zu leisten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat und die Verwaltung folgende Fragen zu beantworten:

- Würde die Basel-Landschaftliche Regierung einer ausländischen Organisation welche sich nachweislich nicht zu unseren den Menschenrechten verpflichtenden, demokratischen Werten bekennt eine Bewilligung für eine politische Veranstaltung ausstellen?
- Gibt es neben dem Sicherheitsaspekt weitere Gründe für einen ablehnenden Bewilligungsentscheid?
- Wurden in der Vergangenheit politische Veranstaltungen ausländischer Vereinigungen im Kanton Baselland verboten?

2. Einleitende Bemerkungen

Keine.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Würde die basellandschaftliche Regierung einer ausländischen Organisation, welche sich nachweislich nicht zu unseren den Menschenrechten verpflichtenden, demokratischen Rechten bekennt eine Bewilligung für eine politische Veranstaltung ausstellen?*

Für die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen im Kanton Basel-Landschaft brauchen ausländische Organisationen heute nach Bundesrecht und nach dem kantonalen basellandschaftlichem Recht grundsätzlich keine Bewilligung. 1948 führte der Bundesrat eine Bewilligungspflicht für ausländische politische Redner ein. Demgemäss durften Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung an öffentlichen oder geschlossenen Versammlungen nur mit besonderer Bewilligung über öffentliche Themen sprechen. Die Bewilligungspflicht galt bis 1998.

Finden Kundgebungen und Versammlungen auf öffentlichen Strassen statt, muss für die Nutzung dieses Areals eine Bewilligung eingeholt werden: Bei der Bau- und Umweltschutzdirektion, sofern Kantonsstrassen beansprucht werden und beim zuständigen Gemeinderat, sofern Gemeindestrassen genutzt werden sollen (§ 40 Absatz 1 des Strassengesetzes, SGS 430). Die Regierung hat demzufolge keine generelle Handhabe, einer ausländischen Organisation eine politische Veranstaltung zu untersagen, es sei denn, die Veranstaltung findet als Umzug, Demonstration oder Versammlung auf einer Kantonsstrasse statt. Findet eine solche Veranstaltung dagegen in geschlossenen, privaten Räumen statt, gibt es für ein Verbot keine Handhabe.

Die Meinungsäusserungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit sind zentrale Freiheitsrechte (§ 6 Absatz 1 Buchstaben c und d der Kantonsverfassung, SGS 100), die grundsätzlich auch für Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz gelten. Sie gelten aber nicht absolut. Ihre Ausübung darf unter engen Voraussetzungen eingeschränkt werden. Damit eine Einschränkung oder gar ein Verbot möglich ist, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, des öffentlichen Interesses sowie der Verhältnismässigkeit und der Wahrung des Kerngehalts des betreffenden Freiheitsrechts. Ob diese Voraussetzungen jeweils erfüllt sind, muss im Einzelfall, unter Berücksichtigung und Würdigung der konkreten Gegebenheiten und Risiken, beurteilt und entschieden werden.

2. *Gibt es neben dem Sicherheitsaspekt weitere Gründe für einen ablehnenden Bewilligungsentcheid?*

Kantone und Gemeinden können öffentliche Veranstaltungen einzig aus Sicherheitsgründen, also aus polizeilichen Gründen einschränken oder gar verbieten, dies insbesondere dann, wenn Aspekte der öffentlichen Ordnung oder der Aufruf zu illegalem Handeln ein Verbot rechtfertigen. Per Gesetz verboten sind zum Beispiel rassistisch motivierte Hassreden. Diese fallen unter die *Anti-Rassismustrafnorm in Artikel 261bis des Strafgesetzbuches*.

3. *Wurden in der Vergangenheit politische Veranstaltungen ausländischer Vereinigungen im Kanton Baselland verboten?*

Am 17. März 2017 musste die Polizei aus Sicherheitsgründen die in Reinach für den 18. März 2017 geplante Veranstaltung der Vereinigung İsviçre Türk Federasyon bzw. allfällig damit verbundener Gruppierungen verbieten. In den letzten 10 Jahren musste unseres Wissens im Kanton Basel-Landschaft keine andere politische Veranstaltung verboten werden.

Liestal, 28. März 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter